

EL-Reform nachbessern

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist mit einigen Massnahmen, die der Nationalrat bei der EL-Reform beschlossen hat, nicht zufrieden. Die Kosten dürfen nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden. Es braucht Nachbesserungen.

Der Nationalrat will die Ergänzungsleistungen (EL) kürzen. Er hat in der Frühlingssession ein Bündel von Massnahmen beschlossen, das die Kosten um rund 770 Millionen Franken senken würde. Die Vorlage geht nun wieder an den Ständerat.

Kostenverlagerungen verhindern

In einem gemeinsamen Brief an alle Mitglieder des Nationalrats hatten der SGV und der Schweizerische Städteverband (SSV) im Vorfeld der Debatte auf kritische Punkte in der Kommissionsvorlage hingewiesen. Städte und Gemeinden sind von der Kostenentwicklung bei den EL bereits heute stark betroffen. Mit über einer Milliarde Franken jährlich zahlt die kommunale Ebene einen ähnlich hohen Anteil wie der Bund. Die meisten Kantone verlagern Finanzierungsanteile der EL auf die Gemeinden. Zudem sind die Gemeinden vielerorts auch für die Sozialhilfe zuständig. Die EL sind als Verbundaufgabe mit einem bedeutenden Finanzierungsanteil des Bundes beizubehalten, und weitere Verlagerungen der Kosten auf Kantone und Gemeinden sind unbedingt zu vermeiden. Es gilt, immer das Gesamtsystem der sozialen Sicherheit im Auge zu behalten.

Unausgewogenes Reformpaket

Aus Sicht der Kommunalverbände werden die Kürzungen, die der Nationalrat

beschlossen hat, einem ausgewogenen Reformpaket nicht gerecht. SGV und SSV haben sich deshalb erneut mit einem Brief an die Parlamentarier gewendet, dieses Mal an die Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates. Die Kommunalverbände weisen auf folgende Punkte hin:

- Die inkonsequente Regelung des Kapitalbezugs aus der zweiten Säule durch den Nationalrat nützt kaum etwas und ist nicht verhältnismässig. Rentnerinnen und Rentner, die ihr Pensionskassenguthaben aufgebraucht haben, mit einer EL-Minderung von zehn Prozent zu bestrafen, ist sinnlos und führt zur Verlagerung in die Sozialhilfe.
- Die Mietzinsmaxima, die der Nationalrat beschlossen hat, sind zu knapp bemessen. Die Folge ist ein verfrühter Wechsel ins Heim – mit grossen Folgekosten auch für die Gemeinden – oder eine zunehmende Gefahr, dass Personen zusätzlich zur EL noch Sozialhilfe beziehen müssen. Insgesamt sollten die vom Bund definierten Mietzinsen regional stärker differenziert werden als mit den vorgesehenen zwei Regionen.
- Der neu eingerichteten Vermögensschwelle von 100000 Franken stehen SGV und SSV insofern skeptisch gegenüber, als sie in der Vernehmlassung nicht vertieft diskutiert worden ist.

Sowohl die Kantone als auch die Städte und Gemeinden konnten damit eine der weitreichendsten Massnahmen der Reform nicht vertieft prüfen, weil sie der Nationalrat quasi ad hoc in die Reform eingefügt hat. Ein stärkerer Vermögensverzehr, abgestuft, bei einem Vermögen über 100000 Franken ist grundsätzlich zu begrüssen. Zudem sind Rückerstattungspflichten bei den EL ein Novum, das gerade auch in der Bevölkerung geringe Akzeptanz haben dürfte, insbesondere weil sie die Nachkommen betreffen und nicht die EL-Bezüger selbst.

- Künftig eine Minimalbeitragsdauer in der AHV von zehn Jahren als Bedingung für den EL-Bezug zu definieren, erachten die Kommunalverbände als die bessere Lösung als die zuvor diskutierte Karenzfrist. Nichtsdestotrotz dürfte es auch hier Personengruppen geben, die aufgrund dieser Neuregelung den Anspruch auf EL verlieren und bei der kommunalen Sozialhilfe landen werden.
- Bei der Bemessung der Krankenkassenprämien erwarten die Kommunalverbände, dass es bei der Lösung des Ständerats bleibt. *red*

Krankenkassen in die Pflicht nehmen

Das Bundesverwaltungsgericht setzte mit zwei Urteilen im September und November 2017 die anzuwendende Praxis der Vergütung von Pflegematerial – Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) – in der stationären Pflege fest. Darüber hinaus wenden die Versicherer die Urteile analog für die ambulante Pflege an. Die Urteile haben erhebliche Auswirkungen auf die Pflegeheime und Spitexorganisationen sowie auf die Städte und Gemeinden. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass die Vergütung von

Pflegematerial, wie beispielsweise Krücken, Hörhilfen und Verbänden, nicht mehr separat abgerechnet werden dürfe, sondern als Teil der gesamten Pflegekosten zu betrachten sei. Für viele Pflegeheime und Spitexorganisationen haben diese Leistungskürzungen massive Folgen. Sie stellen ein grosses finanzielles und teilweise existenzielles Problem dar. Allfällige Ansprüche müssten gemäss Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Restfinanzierung abgegolten werden. Damit würden die Städte und Ge-

meinden, die heute bereits den Hauptteil der Restfinanzierung der Pflegekosten tragen, ein weiteres Mal zur Kasse gebeten. Diese erneute Verlagerung der Kosten auf die Gemeinden lehnt der SGV ausdrücklich ab. Die Beiträge der Krankenkassen sind dringend an die Kostenentwicklung und unter Berücksichtigung der MiGeL-Kosten anzupassen. Gemeinsam mit den Leistungserbringern fordert der SGV, dass sich der Bund des Themas annimmt und konkrete Lösungswege aufzeigt. *ham*